

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

41. Stück, 03.05.1905

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1905.) 41. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1905, betreffend Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N<sup>o</sup> 85. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 28. April 1905, betreffend die Enteignungen zu Gleisanlagen zwischen der Staatseisenbahn von Nordenham nach Blexen und dem Außengroden an der Wejer.

### N<sup>o</sup> 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Oldenburg, den 6. April 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. März d. J. beschlossen:

Abf. 3 der Ziffer 14 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe,\*) erhält folgenden Zusatz:

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß denaturiertes Bestellsalz, welches durch die bestimmungsgemäße

\*) Siehe Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 28, S. 960 ff.





Verwendung in dem Gewerbebetriebe des Bezugsberechtigten nicht aufgebraucht und ohne Aufwendung besonderer Kosten auch nicht vernichtet werden kann, nach nochmaliger Denaturierung oder, sofern es für die Bereitung von Genußmitteln für Menschen unzweifelhaft unbrauchbar geworden ist, auch ohne Denaturierung an Landwirte oder andere berechtigte Gewerbetreibende zu steuerfreien Zwecken überlassen werden darf. Die Überwachungsmaßregeln nach den Ziffern 15, 17 und 19 bis 21 finden auf solches Salz Anwendung.

Oldenburg, den 6. April 1905.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

R. Weber.

### N<sup>o</sup>. 85.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu Gleisanlagen zwischen der Staatseisenbahn von Nordenham nach Blexen und dem Außengroden an der Weser.

Oldenburg, den 28. April 1905.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 Artikel 2, was folgt:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlage von Verbindungsgleisen zwischen der Staatseisenbahn von Nordenham nach Blexen und dem an der Weser liegenden Außengroden.

Entschädigungs verpflichtet ist der Staat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 28. April 1905.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.) Willich. Ruhstrat I. Ruhstrat II.

Zeidler.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

